

**09.11.2021**
**Drucksache 242/21**

Erlass einer Satzung des Kreises Unna über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes und der Kreisleitstelle

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	29.11.2021	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	13.12.2021	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	14.12.2021	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Uwe Hasche

<b>Budget</b>	32	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
<b>Produktgruppe</b>	32.03	Bevölkerungsschutz
<b>Produkt</b>	32.03.01	Rettungsdienst und Luftrettung

<b>Haushaltsjahr</b>	2022	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

**Beschlussvorschlag:**

1. Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes und des Krankentransports wird beschlossen.
2. Die als Anlage 2 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst wird beschlossen.

# Sachbericht

## 1. Allgemeines

Der Kreis Unna ist gem. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Träger von Rettungswachen sind neben Lünen und Unna als große kreisangehörige Städte (§ 6 Abs. 2 Satz 1 RettG NRW) auch Kamen, Schwerte und Werne als mittlere kreisangehörige Kommunen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 RettG i. V. m. dem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Unna).

Bisher erhebt der Kreis Unna auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes vom 06.06.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2020, eine »Leitstellengebühr« zur Deckung der Kosten für die Tätigkeiten der Kreisleitstelle.

Die Träger der Rettungswachen erheben aktuell ihrerseits jeweils Gebühren für den gemeindlichen Rettungsdienst auf Grundlage eigener Satzungen. Dies führt aktuell zu unterschiedlichen Gebührensätzen in den einzelnen Rettungswachbereichen.

Entsprechend des Beschlusses des Kreistages vom 04.06.1991 (Drucksache 143/91) wurden mit den kreisangehörigen Kommunen öffentlich-rechtliche Verträge zum Einzug der Leitstellengebühr im Rahmen des Einzugs der gemeindlichen rettungsdienstlichen Gebühren abgeschlossen.

Durch die Gebühr für Leistungen des Rettungsdienstes und der Leitstelle (»Rettungsdienstgebühr«) ist nunmehr vorgesehen, die Gebührensätze in den fünf Rettungswachbereichen und mithin kreisweit langfristig möglichst zu vereinheitlichen. Im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit und damit verbundenen Synergieeffekten wurde dieses Thema bereits in der Bürgermeisterkonferenz behandelt.

Im ersten Schritt soll die Rettungsdienstgebühr zunächst für die Rettungswachbereiche Holzwickede und Fröndenberg erhoben werden. In den folgenden Jahren soll die Erhebung dann sukzessive auf die restlichen Rettungswachbereiche ausgeweitet werden. In diesen Fällen muss die Satzung dann jeweils durch Änderungssatzung angepasst werden.

Die Rettungsdienstgebühr wurde unter Beachtung der derzeit geltenden Rechtslage, aktueller Rechtsprechung sowie den Vorgaben der Kostenträger (Verbände der Krankenkassen) von Grund auf neu kalkuliert.

Neben den Kosten für die Leitstelle sollen alle Kosten der jeweiligen Träger von Rettungswachen mit in die Kalkulation aufgenommen werden, um dann auf Grundlage unterschiedlicher, realistischer Umlageschlüssel eine einheitliche Gebühr für rettungsdienstliche Leistungen im Kreis Unna zu ermitteln.

Sämtliche kostenbildenden Positionen wurden derart gewichtet, dass sie einerseits realistisch den Finanzbedarf des Trägers ermitteln und seine örtlichen Besonderheiten berücksichtigen, andererseits durch weitestgehende Standardisierung eine Ermittlung von Einzelpositionen entbehrlich machen.

Das langfristige Ziel ist es, die Erträge aus dem Gebührenaufkommen beim Kreis Unna zu vereinnahmen. Die Träger von Rettungswachen erhalten dann in regelmäßigen Abständen (monatlich, quartalsweise oder

halbjährlich) Abschlagszahlungen, um die voraussichtlich entstehenden Kosten zu decken. Dies dient zum einen ihrer finanziellen Entlastung und bietet ihnen zum anderen eine erhöhte finanzielle Planungssicherheit.

Im Zuge der Kalkulation der Rettungsdienstgebühren mussten auch die Leitstellengebühren neu kalkuliert werden. Diese sinken um den nunmehr in der Rettungsdienstgebühr anteilig kalkulierten Betrag. Daher ist ebenfalls eine Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst erforderlich.

## **2. Kostenkalkulation**

Die Kalkulation der Rettungsdienstgebühr wurde im Wesentlichen auf Grundlage der Rechnungsergebnisse aus dem Haushaltsjahr 2020 sowie der Haushaltsplanung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 neu aufgestellt.

Grundlage für die Kalkulation sind jederzeit detaillierte Betriebsabrechnungsbögen (BAB) der an der Rettungsdienstgebühr teilnehmenden einzelnen Leistungserbringer. Dies ist zunächst lediglich der Kreis Unna für Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede und die Leitstelle. Mittel- bis langfristig ist vorgesehen, dieses Verfahren auf alle Leistungserbringer im Kreis Unna auszuweiten.

Die Kosten der Leitstelle sind für die teilnehmenden Leistungserbringer in der Rettungsdienstgebühr enthalten und werden nicht separat als Leitstellengebühr erhoben. Für Leistungserbringer mit eigener Gebührensatzung gilt weiterhin die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst.

Durch die strukturierte Verknüpfung der der Berechnung zugrunde liegenden Daten untereinander ist es jederzeit möglich, Änderungen in Art und Anzahl der Leistungserbringer sowie Änderungen innerhalb der BAB schnell und korrekt in die Berechnung der Rettungsdienstgebühr einfließen zu lassen.

## **3. Zustimmung der Kostenträger gemäß § 14 RettG NRW**

Den Krankenkassen als Kostenträgern ist entsprechend § 133 Abs. 2 SGB V vor Entgeltfestsetzung Gelegenheit zur Erörterung der Gebühr zu geben. Die hierzu erforderlichen Unterlagen wurden den Krankenkassen zur Verfügung gestellt. Die Vertreter der Krankenkassen bzw. -verbände bezifferten die vorgelegte Kalkulation als plausibel und nachvollziehbar und erklärten sich mit der Erhebung der Gebühr einverstanden.

Dies gilt sowohl für die Rettungsdienstgebühr als auch für die Leitstellengebühr.

**Das gemäß § 14 RettG NRW anzustrebende Einvernehmen wurde mithin hergestellt.**

### **Anlagen**

- Anlage 1: Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes und der Kreisleitstelle
- Anlage 2: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst

